

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage AEst

2017

- zur Körperschaftsteuererklärung
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

Zeile	Laufende Nr. der Anlage		
1		Name des Staates/Fonds	
2		36.100	
Ausländische Einkünfte und Steuern aus eigener Tätigkeit			
3		Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG) (ohne Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG)	EUR 36.110
4		In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 3 enthaltene Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG und Veräußerungsgewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG gekürzt um Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG	36.113
5		Nur bei Organgesellschaften: In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 3 enthaltene Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	36.116
6		Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 und 2 EStG Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG anrechenbare fiktive ausländische Steuer (lt. Nachweis)	36.120
7		In der ausländischen Steuer lt. Zeile 6 enthaltene fiktive ausländische Steuer ⁶⁹	36.121
8		Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 6 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne i. S. der Zeile 4 ⁶⁹	36.122
9		Nur bei Organgesellschaften: ⁶⁹ Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 6 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen i. S. der Zeile 5	36.123
10		Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG Nicht anrechenbare ausländische Steuer, die nach § 34c Abs. 3 EStG zum Abzug berechtigt (lt. Nachweis)	36.140
11		Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 10 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne i. S. der Zeile 4	36.141
12		Nur bei Organgesellschaften: Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 6 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen i. S. der Zeile 5	36.142
13 bis 19 frei		Ausländische Einkünfte und Steuern aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⁵⁰	
20		Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG) (ohne Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG)	EUR 36.111
21		In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 20 enthaltene Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG und Veräußerungsgewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG gekürzt um Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG	36.114
22		Nur bei Organgesellschaften: In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 20 enthaltene Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	36.117
23		Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 und 2 EStG Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG anrechenbare fiktive ausländische Steuer	36.124
24		In der ausländischen Steuer lt. Zeile 23 enthaltene fiktive ausländische Steuer	36.125
25		Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 23 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne i. S. der Zeile 21	36.126
26		Nur bei Organgesellschaften: Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 23 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen i. S. der Zeile 22	36.127

Zeile 27 bis 39 frei	Ausländische Einkünfte und Steuern der Organgesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⁵⁰		EUR
40	Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG) (ohne Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG)	36.112	
41	In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 40 enthaltene Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG und Veräußerungsgewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG gekürzt um Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG	36.115	
42	Nur bei Organgesellschaften: In den ausländischen Einkünften lt. Zeile 40 enthaltene Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	36.118	
43	Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 und 2 EStG Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG anrechenbare fiktive ausländische Steuer	36.128	
44	In der ausländischen Steuer lt. Zeile 43 enthaltene fiktive ausländische Steuer	36.129	
45	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 43 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne i. S. der Zeile 41	36.130	
46	Nur bei Organgesellschaften: Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 43 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen i. S. der Zeile 42	36.131	
47 bis 59 frei	Abziehende ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG		
60	Nicht bei Organgesellschaften: Der Antrag auf Abzug vom Einkommen gemäß § 34c Abs. 1 EStG wird gestellt ¹⁷	36.132	1 = ja
61	Abziehende ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG (wenn Antrag lt. Zeile 60 gestellt: Summe der Beträge lt. Zeilen 6, 23 und 43 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 7, 8, 24, 25, 44 und 45) – (Übertrag nach Zeile 20 der Anlage ZVE) ⁴² ¹⁷		